

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit

Vom 15. September 2021

Aufgrund von § 21 Absatz 3 Nummer 6 und Absatz 8 der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 23. August 2021 (GBl. S. 731) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „21“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 5 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 15. September 2021

Lucha